

§ 9 K-GPVG

K-GPVG - Kärntner Gemeinde- Personalvertretungsgesetz- K-GPVG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 23.08.2025

§ 9

Aufgabenbereich der Vertrauensperson

Der Vertrauensperson stehen die im § 7 Abs 1 bis 4 angeführten Befugnisse zu. Die Bestimmungen des § 7 Abs 1 in Verbindung mit § 11 Abs 4, 5 und 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nach § 11 Abs 4 zu entsendenden Mitglieder die Vertrauensperson tritt.

In Kraft seit 01.08.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at